

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 11 / 69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Zugestellt am
24. August 1970

g e g e n

RegHauptsekretär
als Urkunds-
beamter der
Geschäftsstelle

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am
23. Juli 1970 ohne mündliche Verhandlung gemäß
§§ 165, 153 Abs. 1 , 124 Abs. 2 des Sozialgerichts-
gesetzes durch

Senatspräsident	S t e n g e l	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	P e t e r s e n ,	
Bundesrichter	S o n n e n b e r g ,	
Bundessozialrichter	N a u m a n n	und
Bundessozialrichter	W i r s c h i n g e r	

für Recht erkannt:

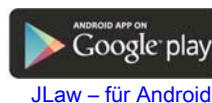
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
16. Oktober 1968 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Nach ihrem, im Jahre 1948 in Polen verstorbenen Ehemann bezieht die Klägerin Witwenbezüge von polnischen Behörden, weil diese den Tod des Ehemannes als im Zusammenhang mit seiner Dienstleistung in der deutschen Wehrmacht während des letzten Krieges stehend angenommen haben. Im März 1964 beantragte sie bei dem Beklagten die Gewährung von Hinterbliebenenversorgung; ihr Mann sei an einem schweren Kriegsfolgeleiden verstorben; eine Sterbeurkunde mit Angabe der Todesursache sei nicht zu beschaffen, weil solche Urkunden im Jahre 1948 an ihrem Wohnsitz noch nicht ausgestellt worden seien. Sie brachte eine Bescheinigung des Kreisarztes über Krankheiten ihres Ehemannes und die Minderung seiner Erwerbsfähigkeit (MdE) sowie eine weitere der Krankenschwester bei. Das Versorgungsamt ermittelte Zeiten von Lazarettbehandlung während des Krieges und lehnte nach Anhörung des ärztlichen Dienstes durch Bescheid vom 6. Oktober 1965 die Gewährung von Versorgung ab; es könne nicht festgestellt werden, daß der Ehemann der Klägerin an Schädigungsfolgen verstorben sei; wahrscheinlich sei ein Magenkrebs die Ursache gewesen. Der Widerspruch blieb nach erneuter Anhörung des ärztlichen Dienstes sowie Vernehmung eines Zeugen erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 13. April 1966), weil der ursächliche Zusammenhang zwischen den Schädigungsfolgen in Gestalt eines früheren Magenkatarrhs während des Wehrdienstes und dem zum Tode führenden Leiden nicht wahrscheinlich gemacht werden könne.

Auf die Klage der Klägerin hat das Sozialgericht (SG) Beweis erhoben durch Einholung von Gutachten durch den Facharzt für innere Krankheiten Dr. K und den

- 3 -



- 3 -

Chefarzt der Medizinischen und Nervenkllinik der Städtischen Krankenanstalten Prof. Dr. St Wuppertal-Barmen, und hat durch Urteil vom 21. Mai 1968 die Klage abgewiesen.

Die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 16. Oktober 1968 zurückgewiesen. Es stehe nicht fest und könne auch mit ausreichender Sicherheit nicht festgestellt werden, woran der Ehemann der Klägerin gestorben sei. Eine ausführliche Todesbescheinigung mit Angabe der Todesursache liege nicht vor. Ein Befundbericht unmittelbar vor dem Tode sei nicht vorhanden; derartige Unterlagen seien auch nicht zu beschaffen. Es hat geprüft, ob nach der Art der nachgewiesenen Magenerkrankung während des Krieges allenfalls ein ursächlicher Zusammenhang sich wahrscheinlich machen lasse, und hat dies verneint.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und beantragt,

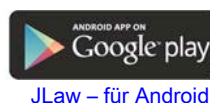
unter Aufhebung der Bescheide des Landesversorgungsamtes Westfalen vom 6. Oktober 1965 und 13. April 1966 sowie der Urteile des Sozialgerichts Münster vom 21. Mai 1968 und des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 1968 der Klägerin eine der Höhe nach noch festzusetzende Witwenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz im Rahmen der Teilversorgung zu gewähren,

hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Sie rügt mit näherer Begründung eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht und eine Überschreitung der Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung. Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Das Berufungsgericht hat die Revision zwar nicht zugelassen, das Rechtsmittel findet aber statt, weil ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird und vorliegt.

Das LSG hat die angefochtene Entscheidung darauf gestützt, daß das zum Tode führende Leiden nicht bekannt sei und daß sich weitere Unterlagen, insbesondere auch ärztliche Zeugnisse, über diese Erkrankung des Ehemannes der Klägerin nicht ermitteln lassen. Insoweit rügt die Klägerin zu Recht, daß das LSG die Unterlagen der polnischen Behörden, welche Rente bewilligt haben, und auch Auskünfte des Krankenhauses in Olesno, in welchem ihr Ehemann zuletzt behandelt worden sei, habe einholen müssen.

Es trifft zwar zu, daß die von der Klägerin eingereichten Unterlagen des Präsidiums des Nationalrates in Kattowitz keine Angaben über die Todesursache enthalten. Da aber dessen Entscheidung im Rechtszuge ergangen ist, liegt die Annahme nahe, daß in den

- 5 -



- 5 -

Unterlagen, welche zu dieser Entscheidung geführt haben, weiteres Tatsachenmaterial enthalten ist. Ebenso ist versäumt worden, bei dem Krankenhaus Olesno nachzufragen, um die Krankengeschichte oder sonstige Unterlagen über den Ehemann zu erhalten. Das Berufungsgericht war dieser Pflicht auch nicht etwa deshalb enthoben, weil die Krankenschwester bescheinigt hatte, der Arzt sei gestorben, welcher den Ehemann der Klägerin behandelt habe.

Es besteht schließlich kein Erfahrungssatz des Inhalts, daß die polnischen Behörden im ehemaligen Oberschlesien keine Auskünfte erteilen. Deshalb mußte das LSG sich gemäß § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gedrängt fühlen, solche Ermittlungen anzustellen, und durfte nicht ohne weiteres den Grundsatz der objektiven Beweislosigkeit (BSG 6, 70) anwenden. Da also die Rüge einer unzureichenden Sachaufklärung durchgreift, konnte die angefochtene Entscheidung nicht aufrechterhalten werden. Dem Senat ist es verwehrt, selbst Ermittlungen anzustellen und Feststellungen zu treffen. Deshalb mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten auch des Revisionsverfahrens bleibt dem Urteil vorbehalten, durch welches das Verfahren abgeschlossen wird.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

SGG erfüllt waren, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)